

Stand: 28.06.2026 16:34:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12115

"Umgang mit Lautstärke bei Infoständen für die Kommunalwahl 2026"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12115 vom 23.06.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 09.04.2026

Umgang mit Lautstärke bei Infoständen für die Kommunalwahl 2026

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Störung des AfD-Infostands am 07.03.2026 in Würzburg am Dominikanerplatz? | 3 |
| 1.2 | Welche Vorschriften in Bezug auf die Messung der vorgeschriebenen Lautstärke müssen von der Polizei beachtet werden? | 3 |
| 1.3 | Mit welchem konkreten Messgerät hat die Polizei den Lärmpegel bei diesem Vorfall in etwa 50 Metern Abstand überprüft? | 3 |
| 2.1 | Warum wurde der Lärmpegel nicht in dem üblichen Abstand von 5 Metern gemessen? | 4 |
| 2.2 | Wie wurde der Lärmpegel permanent gemessen? | 4 |
| 2.3 | Welchen genauen Typ und welche Klasse hat das bei diesem Einsatz eingesetzte Schallpegelmessgerät? | 4 |
| 3.1 | Wie erklärt die Staatsregierung den Widerspruch, dass ein anwesender Polizeibeamter behauptete, es würde nicht gemessen werden, während der Polizeiführer meinte, es würde permanent gemessen werden? | 4 |
| 3.2 | Welche Maßnahmen hat die Polizei vor Ort ergriffen, um die Einhaltung der genehmigten 85 Dezibel durchzusetzen? | 4 |
| 3.3 | Hat die Polizei in diesem Fall eine Anzeige wegen grober Störung einer Versammlung oder eines Infostands nach §21 Versammlungsgesetz (VersG) erstattet oder geprüft? | 4 |
| 4.1 | Welche rechtlichen Schritte wurden gegen die Störer eingeleitet? | 5 |
| 4.2 | Liegen Erkenntnisse zu deren Identität oder Staatsangehörigkeit vor? | 5 |
| 4.3 | Welche Dienstanweisungen galten für die Polizei bei der Auswahl des Messabstands in diesem konkreten Einsatz? | 5 |
| 5.1 | Wurden die Störer vor Ort aufgefordert, die Lautstärke zu reduzieren? | 5 |
| 5.2 | Mit welchem Ergebnis? | 5 |

6.1	Gibt es landesweite Vorgaben oder Polizeidienstvorschriften, welche Messgeräte bei Lärmkontrollen durch die Polizei zwingend einzusetzen sind?	5
6.2	Welche Dienstanweisungen oder Polizeidienstvorschriften regeln in Bayern die Vorgehensweise bei der Lärmmessung bei Demonstrationen, Kundgebungen oder Infoständen?	5
6.3	Welche Vorgaben bestehen in den Dienstanweisungen der Bayerischen Polizei zur Abstandswahl bei Lärmmessungen im Vergleich zur genehmigten Messdistanz?	5
7.1	Werden in den Polizeidienstvorschriften Kalibrierungsintervalle oder Prüfverfahren für Schallpegelmessgeräte festgelegt?	5
7.2	Wie oft müssen Schallpegelmessgeräte der Bayerischen Polizei kalibriert werden?	5
7.3	Wer führt diese Kalibrierung durch?	6
8.1	Welche Anpassungen oder Ergänzungen der Polizeidienstvorschriften hat es seit 2014 gegeben, um Lärmstörungen durch Gegendemonstranten oder Dritte bei politischen Veranstaltungen wirksamer zu unterbinden?	6
8.2	In welchen Fällen sieht die Staatsregierung die Anwendung des §21 VersG (grobe Störung) als geeignet an, um Lärmstörungen bei Infoständen oder Kundgebungen zu ahnden?	6
8.3	Wie gewährleistet die Staatsregierung den Ausgleich kollidierender Grundrechte, wenn Störungen durch Dritte die Durchführbarkeit einer Versammlung oder eines Infostands beeinträchtigen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.05.2026

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Störung des AfD-Infostands am 07.03.2026 in Würzburg am Dominikanerplatz?**
- 1.2 Welche Vorschriften in Bezug auf die Messung der vorgeschriebenen Lautstärke müssen von der Polizei beachtet werden?**
- 1.3 Mit welchem konkreten Messgerät hat die Polizei den Lärmpegel bei diesem Vorfall in etwa 50 Metern Abstand überprüft?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am Samstag, 07.03.2026, fand in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr ein angezeigter stationärer Infostand der AfD zur Kommunalwahl 2026 am Dominikanerplatz in Würzburg statt. Der Infostand war mit einem Pavillon, Stehtischen, Fahnen und Werbeartikeln ausgestattet. Durch die Kreisverwaltungsbehörde wurde die Nutzung eines Megafons gestattet.

Der Dominikanerplatz befindet sich in der Fußgängerzone der Stadt Würzburg, durch welche auch die Straßenbahn im zweigleisigen Betrieb fährt. Gegen 11.50 Uhr formierte sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite (getrennt durch die Straßenbahnschienen) ein Gegenprotest. Die ca. 30 bis 40 Personen machten mit Trommeln, einem Megafon, einer Lautsprecherbox sowie Kundgebungsrufen auf sich aufmerksam. Durch den vor Ort befindlichen polizeilichen Einsatzleiter erfolgte eine Ansprache an die Veranstaltungsteilnehmer des Gegenprotests, in welcher mündlich die Beschränkungen (unter anderem zur Lautstärke) verbeschieden wurden.

Die Lautstärke wurde mehrfach auf Höhe des Gegenprotests in ca. 5 m Abstand mit einer auf dem dienstlichen Smartphone installierten App zur Geräuschpegelbestimmung überprüft. Dies diente als unterstützender Anhalt zur wahrgenommenen Lautstärke am Gegenprotest.

Die Stadt Würzburg als zuständige Versammlungsbehörde beschränkt die zulässige Lautstärke der von einer Versammlung ausgehenden Lärmemissionen regelmäßig auf 85 Dezibel, weshalb diese numerische Grenze – neben der Frage, ob Gespräche am Infostand ohne Beeinträchtigung möglich sind – als Bewertungskriterium herangezogen wurde. Die Prüfung der Lautstärke mit der auf dem dienstlichen Smartphone installierten App ergab mit Ausnahme einer Prüfung um 12.30 Uhr jeweils Lautstärken unterhalb dieses Grenzwertes. Die Veranstaltungsteilnehmer wurden unmittelbar auf diese einmalige Überschreitung der Lautstärke angesprochen und die Lautstärke wurde sofort reduziert – im weiteren Verlauf kam es zu keinen weiteren Beanstandungen durch die Polizei.

Es kam lediglich zu dieser einen kurzzeitigen Überschreitung der vorgegebenen Lautstärke durch die Gegenveranstaltung. Eine generelle oder dauerhafte Störung des AfD-Infostands konnte durch die Einsatzkräfte nicht festgestellt werden. Insbesondere war eine Gesprächsführung am Infostand der AfD in normaler Lautstärke möglich.

2.1 Warum wurde der Lärmpegel nicht in dem üblichen Abstand von 5 Metern gemessen?

2.2 Wie wurde der Lärmpegel permanent gemessen?

2.3 Welchen genauen Typ und welche Klasse hat das bei diesem Einsatz eingesetzte Schallpegelmessgerät?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Messungen erfolgten mehrfach auf Höhe des Gegenprotests in ca. 5 m Abstand. Eine permanente Messung erfolgte nicht, vielmehr wurde in unregelmäßigen Abständen durch verschiedene Beamte die Lautstärke des Gegenprotests im Auftrag des Polizeiführers geprüft. Die Messung der Lautstärke erfolgte mit der auf dem dienstlichen Smartphone installierten App zur Geräuschpegelbestimmung.

Auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 wird ergänzend verwiesen.

3.1 Wie erklärt die Staatsregierung den Widerspruch, dass ein anwesender Polizeibeamter behauptete, es würde nicht gemessen werden, während der Polizeiführer meinte, es würde permanent gemessen werden?

Von Behauptungen eines Polizeibeamten ist der Staatsregierung nichts bekannt. Tatsächlich wurde die Lautstärke durch die anwesenden Polizeibeamten – im Auftrag des Polizeiführers – geprüft, eine durchgehende Messung bzw. Prüfung der Lautstärke erfolgte nicht.

Eine Unterhaltung in normaler Gesprächslautstärke war am Infostand der AfD bzw. in unmittelbarer Nähe des Infostands nach den Feststellungen der Einsatzkräfte vor Ort möglich.

Auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 wird ergänzend verwiesen.

3.2 Welche Maßnahmen hat die Polizei vor Ort ergriffen, um die Einhaltung der genehmigten 85 Dezibel durchzusetzen?

Auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

3.3 Hat die Polizei in diesem Fall eine Anzeige wegen grober Störung einer Versammlung oder eines Infostands nach §21 Versammlungsgesetz (VersG) erstattet oder geprüft?

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG) und damit auch §21 VersG gelten in Bayern nicht. Die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht liegt seit der Föderalismusreform von 2006 bei den Ländern. In Bayern gilt das Versammlungsgesetz des Bundes auch nicht nach Art. 125a Grundgesetz (GG) fort, denn dieses wurde durch das Bayerische Versammlungsgesetz von 2008 (BayVersG) ersetzt.

Eine grobe Störung der Versammlung im Sinne des BayVersG wurde durch die Polizeikräfte nicht festgestellt.

4.1 Welche rechtlichen Schritte wurden gegen die Störer eingeleitet?

Die Teilnehmer des Gegenprotests kamen den mündlich beschiedenen Beschränkungen nach. Auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

4.2 Liegen Erkenntnisse zu deren Identität oder Staatsangehörigkeit vor?

Nein.

4.3 Welche Dienstanweisungen galten für die Polizei bei der Auswahl des Messabstands in diesem konkreten Einsatz?

Der Lautstärkegrenzwert sowie der Messabstand zum lärm erzeugenden Kundgebungsmittel (z. B. Megafon, Lautsprecher etc.) wird durch die Versammlungsbehörde – im Rahmen der Verbescheidung – als Beschränkung festgelegt.

Auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

5.1 Wurden die Störer vor Ort aufgefordert, die Lautstärke zu reduzieren?**5.2 Mit welchem Ergebnis?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

6.1 Gibt es landesweite Vorgaben oder Polizeidienstvorschriften, welche Messgeräte bei Lärmkontrollen durch die Polizei zwingend einzusetzen sind?

Nein.

6.2 Welche Dienstanweisungen oder Polizeidienstvorschriften regeln in Bayern die Vorgehensweise bei der Lärmmessung bei Demonstrationen, Kundgebungen oder Infoständen?**6.3 Welche Vorgaben bestehen in den Dienstanweisungen der Bayerischen Polizei zur Abstandswahl bei Lärmmessungen im Vergleich zur genehmigten Messdistanz?****7.1 Werden in den Polizeidienstvorschriften Kalibrierungsintervalle oder Prüfverfahren für Schallpegelmessgeräte festgelegt?****7.2 Wie oft müssen Schallpegelmessgeräte der Bayerischen Polizei kalibriert werden?**

7.3 Wer führt diese Kalibrierung durch?

8.1 Welche Anpassungen oder Ergänzungen der Polizeidienstvorschriften hat es seit 2014 gegeben, um Lärmstörungen durch Gegendemonstranten oder Dritte bei politischen Veranstaltungen wirksamer zu unterbinden?

Die Fragen 6.2 bis 8.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen insoweit keine allgemein gültigen Dienstanweisungen der Bayerischen Polizei vor. Auf die Beantwortung der Frage 4.3 wird verwiesen.

8.2 In welchen Fällen sieht die Staatsregierung die Anwendung des §21 VersG (grobe Störung) als geeignet an, um Lärmstörungen bei Infoständen oder Kundgebungen zu ahnden?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.3 verwiesen.

Ob eine Lärmstörung eine erhebliche Störung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayVersG darstellt, ist eine Frage des Einzelfalls. Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayVersG ist jedenfalls, dass es sich überhaupt um eine Versammlung nach Art. 2 Abs. 1 BayVersG handelt.

8.3 Wie gewährleistet die Staatsregierung den Ausgleich kollidierender Grundrechte, wenn Störungen durch Dritte die Durchführbarkeit einer Versammlung oder eines Infostands beeinträchtigen?

Der Ausgleich kollidierender Grundrechte obliegt den zuständigen Behörden vor Ort. Dabei ermitteln die Behörden die im Einzelfall betroffenen Grundrechte aller Beteiligten, gewichten diese und stellen einen angemessenen Ausgleich her. Entscheidend sind dabei die Umstände des Einzelfalls. Soweit es sich um eine Versammlung handelt, ist insbesondere Bedeutung und Gewicht des Art. 8 Abs. 1 GG zu berücksichtigen.

Die Gewährleistung dieser grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit bedingt die adäquate Betreuung etwaiger Versammlungslagen. Dementsprechend betreut die Polizei Versammlungen mit einem angemessenen Kräfteansatz, um Störungen und Straftaten zu unterbinden und ggf. lageangepasst einschreiten zu können. Wie die Polizei dabei einschreitet, unterliegt ebenfalls der Abwägung im konkreten Einzelfall. Dies gilt insbesondere im Versammlungsgeschehen, bei dem Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte stets mitzudenken sind und Eingriffsmaßnahmen in die Versammlungsfreiheit hohen rechtlichen Voraussetzungen genügen müssen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.